jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1961/9/28 6Ob306/61, 7Ob190/99p, 1Ob335/99t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1961

Norm

Geo §537 Abs2
ZPO §36

Rechtssatz

Das Gericht hat die Vollmachtskündigung zwischen Anwalt und Parteien nicht zu vermitteln.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 306/61
  Entscheidungstext OGH 28.09.1961 6 Ob 306/61
  Veröff: SZ 34/129 = EvBl 1962/38 S 46
- 7 Ob 190/99p
  Entscheidungstext OGH 20.10.1999 7 Ob 190/99p
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Bei der beabsichtigten Vollmachtskündigung handelt es sich nicht um einen Vorgang im Rahmen des gerichtlichen Aufteilungsverfahrens gemäß §§ 81 ff EheG, sondern lediglich um einen rechtsgeschäftlichen Akt zwischen dem Vertreter des Antragsgegners und seinem Mandanten. (T1); Veröff: SZ 72/155
- 1 Ob 335/99t
  Entscheidungstext OGH 28.03.2000 1 Ob 335/99t
  Auch; Beisatz: Das Gericht hat daher einen Prozessbevollmächtigten, der nach materiellrechtlichen Kriterien (Innenverhältnis) nicht mehr vertretungsbefugt ist, bis zum Einlangen einer Mitteilung nach § 36 Abs 1 ZPO, die aber im Falle absoluter Anwaltspflicht auch die Anzeige der Bestellung eines anderen Rechtsanwalts enthalten muss, weiterhin als solchen zu behandeln. (T2); Veröff: SZ 73/56

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0035692

Dokumentnummer

JJR_19610928_OGH0002_0060OB00306_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at